

# **Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (KITA-Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1), 11 (2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Stadt Oberharz am Brocken. Die freien Träger können eigene Benutzungsregelungen aufstellen. Sie dürfen aber dieser Satzung nicht entgegenstehen.

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält in ihrem Bereich Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des KiFöG LSA. Die Stadt Oberharz am Brocken ist Träger im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 KiFöG LSA und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG LSA und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können, je nach Betriebserlaubnis, für alle Kinder der Stadt Oberharz am Brocken von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.
- (3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 13 KiFöG LSA Kostenbeiträge im Sinne des § 90 (1) Nr. 3 SBG VIII sowie nach Maßgabe der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (4) Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberharz am Brocken erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Oberharz am Brocken als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Zweckbestimmung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. In ihnen sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote im elementaren Bereich gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

(3) In den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, die einen Beitrag in deren Erziehung darstellt.

## **§ 4 Benutzungsberechtigung**

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der freien Kapazitäten und des vereinbarten Betreuungsumfanges. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG LSA und der Regelungen dieser Satzung.

(2) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnortgemeinde des Kindes anmelden. Näheres zum Anmeldeverfahren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zwischen der Stadt Oberharz am Brocken und der Wohnortgemeinde des Kindes muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.

(3) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Land Sachsen-Anhalt ist, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken anmelden, wenn vorher mit der Stadt Oberharz am Brocken eine Vereinbarung zur vollen Kostenübernahme durch die Eltern oder/und der Wohnsitzgemeinde abgeschlossen wurde und ausreichend Platz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken vorhanden ist. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Anmeldungen in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Oberharz am Brocken sowie Änderungen im Betreuungsumfang sind bis spätestens einen Monat vor Aufnahme-/ Änderungstermin mit schriftlichem Antrag des/ der Erziehungsberechtigten bei der Stadt Oberharz am Brocken möglich.

(2) Monatsweise Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn dieses bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, erfolgen.

(3) Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung setzt die Anerkennung dieser Satzung und der KITA-Kostenbeitragssatzung voraus.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage des durch die Stadt Oberharz am Brocken und des/ der Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Der Wechsel in einen anderen Betreuungsumfang bedarf des schriftlichen Antrags bei der Stadt Oberharz am Brocken und ist nur zum 01. eines jeden Monats, für den vollen Monat möglich.

## **§ 6 Benutzung einer Kindertageseinrichtung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an Feiertagen von montags bis freitags geöffnet. Schließtage (z.B. Fortbildungstage, Brückentage, gesetzliche Vorschriften u.ä.) werden in Absprache mit dem Kuratorium rechtzeitig bekannt gegeben. Längere Schließzeiten werden ausgeschlossen.

(2) Kinder, die außerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges die Kindertageseinrichtung besuchen oder zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das pädagogische Personal den weiterhin benannten abholungsberechtigten Personen oder dem Jugendamt des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten der/ des Erziehungsberechtigte(n). Sie richten sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(3) Der Träger stellt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten sind durch die/ den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen.

(4) Gemäß § 18 Absatz 1 KiFöG LSA muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

## **§ 7 Begriffsbestimmungen**

**Aufnahmetermin:** Generell der 1. eines Monats (auch wenn dieser auf einen Feiertag, ein Wochenende oder einen Schließtag fällt).

**Krippenplatz:** Diese erhalten Kinder im Alter von 0 Jahren bis einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

**Kindergartenplätze:** Diese erhalten Kinder ab dem Folgemonat in dem sie 3 Jahre alt geworden sind bis zu dem Zeitpunkt bei dem sie schulpflichtig werden (01.08.). Vom Schulbesuch zurück gestellte Kinder erhalten bis zur Aufnahme in die Schule (01.08) weiterhin einen Kindergartenplatz.

### **Betreuungsumfang für Krippen- und Kindergarten**

**5-Stunden Plätze:** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.

**6-Stunden Plätze:** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich.

**7-Stunden-Plätze** Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich.

<b>8-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich.
<b>9-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.
<b>10-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich.

Während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sollte die Abholung von Kindern im Krippen- und Kindergartenbereich nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Tageseinrichtung erfolgen.

**Hortplätze:** Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem sie eingeschult werden, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang.

#### **nur in der Schulzeit**

<b>4-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich.
<b>5-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.
<b>6-Stunden-Plätze</b>	Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich.

#### **Hortplätze inklusive Ferienbetreuung**

<b>4-Stunden-Plätze</b>	Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit
<b>5-Stunden Plätze</b>	Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit
<b>6-Stunden Plätze</b>	Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit

## **Hortplätze nur Ferienbetreuung**

**Ferienbetreuung im Hort:** Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem es eingeschult wird, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang, das nicht regulär im Hort angemeldet ist. Dieses kann in den Ferien einen Hortplatz erhalten. Dieser muss mindestens einen Monat vorher angemeldet werden. Die Ferienbetreuung für nicht regulär im Hort angemeldete Kinder erfolgt nur, wenn Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 3 KiFöG LSA. Des Weiteren endet das Benutzungsverhältnis durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform und ist fristgemäß 4 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende gegenüber dem Träger anzugeben.

(3) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.

(4) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn:

- a) der Kostenbeitrag und/ oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
- b) ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage fehlt,
- c) die Eltern/ Sorgeberechtigten ihr Kind bei dem dritten Auftreten der nicht rechtzeitigen Abholung bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. die vereinbarte Betreuungszeit dreimal überschritten haben,
- d) gesetzliche Regelungen oder Ratsentscheidungen dieses erforderlich machen.

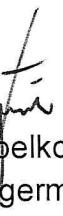
## **§ 9 Kostenbeiträge**

- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (3) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Kostenbeiträgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 05.12.2025

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

